

Durchführungshinweise zum TVPöD

Zum Inhalt des TVPöD weisen wir auf Folgendes hin:

1. Der TVPöD findet wie seine Vorgänger nur auf Praktika zu bestimmten Berufen Anwendung. Der Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 TVPöD ist mit § 1 TV Prakt inhaltlich deckungsgleich. Neu ist, dass nun ausdrücklich klargestellt wird (§ 1 Abs. 2 TVPöD), dass Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktika in eine schulische Ausbildung oder Hochschulausbildung integriert sind, nicht in den Tarifvertrag einbezogen sind.
2. Es ist für den TVPöD kennzeichnend, dass er zu weiten Teilen an die tarifvertraglichen Bestimmungen für Auszubildende im TVAöD angelehnt ist.

Dies führt für die Praktikantinnen und Praktikanten zu mehreren Neuerungen:

- Zum Erfordernis der Schriftform des Praktikantenvertrages und von Nebenabreden (§ 2 TVPöD),
- zu einer dreimonatigen Probezeit (§ 3 TVPöD),
- zu einem Anspruch der Praktikantin/des Praktikanten auf ärztliche Untersuchungen bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses, wenn sie/er dies beantragt und entweder besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt war (§ 4 Abs. 2 TVPöD)
- zur Schadenshaftung der Praktikantin/des Praktikanten gemäß den Bestimmungen des TVöD (§ 5 Abs. 3 TVPöD),
- zum Stellen von Schutzkleidung durch den Arbeitgeber (§ 5 Abs. 4 TVPöD),
- zu einem tarifvertraglich geregelten Recht der Praktikantin/des Praktikanten auf Einsicht in ihre/seine Personalakte (§ 6 TVPöD),
- zu einer tarifvertraglichen Regelung der Voraussetzungen einer Kündigung nach der Probezeit, wobei die Praktikantin/der Praktikant ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen kündigen darf (§ 15 Abs. 2 TVPöD),
- zur Verpflichtung des Arbeitgebers, bei Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen (§ 16 TVPöD).

Für den Urlaub und das Urlaubsentgelt erfolgt ebenfalls eine Anpassung an den TVAöD. Anstelle einer eigenständigen Berechnung der Höhe des Urlaubsentgelts, wie sie § 6 Abs. 1 TV Prakt vorsah, wird ausschließlich das Entgelt nach § 8 Abs. 1 TVPöD fortgezahlt (§ 10 TVPöD).

3. Das Monatsentgelt wird in Höhe der für die Praktikantinnen/Praktikanten im TV Prakt Weitergeltung festgesetzten Beträge wie folgt übernommen (§ 8 Abs. 1 TVPöD):
 - Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter,
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
Heilpädagogin/Heilpädagoge 1.463,16 Euro,
 - pharmazeutisch-technische Assistentin/
pharmazeutisch-technischer Assistent,
Erzieherin/Erzieher 1.254,09 Euro,
 - Kinderpflegerin/Kinderpfleger,
Masseurin und med. Bademeisterin/
Masseur und med. Bademeister,
Rettungsassistentin/Rettungsassistent 1.201,25 Euro.

Diese Beträge berücksichtigen noch nicht die im Rahmen der Tarifrunde 2010 auch für die Praktikantinnen/Praktikanten vereinbarte Entgeltsteigerung. Hierzu bedarf es erst noch des Abschlusses eines entsprechenden Änderungstarifvertrages.

4. Zulagen und Zuschläge für Praktikantinnen/Praktikanten gliedern sich gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 TVPöD nunmehr wie folgt auf:
- Zulagen für Samstags-, Sonntags-, Feiertagstätigkeit, praktische Tätigkeit an Vorfesttagen, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Zeitzuschläge werden gezahlt, wenn die Beschäftigten des Arbeitgebers solche erhalten.
 - Erschwerniszulagen werden gewährt, wenn auch die Beschäftigten des Arbeitgebers im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD solche Zulagen entsprechend landesbezirklichen Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD oder bei gefährlichen/gesundheitsschädlichen Arbeiten gemäß § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA, § 33 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 6 BAT erhalten.
 - Zulagen im Heimerziehungsdienst erhalten die Praktikantinnen/Praktikanten, sofern den Beschäftigten des Arbeitgebers die Heimzulage nach Anlage 1a zum BAT gewährt wird.
 - Schicht- bzw. Wechselschichtzulagen werden den Praktikantinnen/Praktikanten in Höhe von 75 v.H. gezahlt, sofern den Beschäftigten des Arbeitgebers solche Zulagen nach dem TVöD zustehen.
5. Die bereits nach früherem Tarifrecht für Praktikantinnen/Praktikanten geregelte Personalunterkunftsgewährung und deren Anrechnung auf das Entgelt (vgl. § 8 Abs. 3 TV Prakt) besteht nach § 9 Abs. 5 TVPöD fort.
6. Anstelle der bisherigen „Zuwendung“ haben Praktikantinnen/Praktikanten nun parallel zum TVAöD Anspruch auf eine Jahressonderzahlung (§ 14 TVPöD). Voraussetzung ist, dass sie am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 TVPöD). Die Neuregelung folgt § 14 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -.

Bei der Jahressonderzahlung sind folgende Einzelheiten zu beachten:

- Die Jahressonderzahlung wird nach dem Novemberentgelt bemessen und nicht mehr nach einem fiktiven Urlaubsentgelt wie in den bisherigen Zuwendungstarifverträgen für Praktikantinnen und Praktikanten. Sie wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- In der Höhe unterscheidet sich die Jahressonderzahlung für Praktikantinnen und Praktikanten von derjenigen für Auszubildende im TVAöD:

Im TVPöD beträgt der Bemessungssatz 82,14 v.H. im Tarifgebiet West (§ 14 Abs. 1 Satz 2 TVPöD), bezogen auf das Novemberentgelt. Dies entspricht dem bisherigen Bemessungssatz.

- Ähnlich wie bisher erfolgt eine Kürzung der Jahressonderzahlung für jeden Kalendermonat, in dem kein Anspruch auf Entgelt oder auf Entgeltfortzahlung wegen Urlaub oder Krankheit bestand (§ 14 Abs. 2 Satz 1 TVPöD).

Ausgenommen von dieser Kürzung sind nur noch Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Bezug von Entgelt nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat. Von der Kürzung nicht mehr ausgenommen werden – wie bei den Auszubildenden im TVAöD – der Grundwehr- und Zivildienst (§ 14 Abs. 2 Satz 2 TVPöD).

- Bei einer Übernahme des Praktikanten in ein Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes bleibt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis im Unterschied zum vorherigen Tarifrecht nur noch dann anteilig erhalten, wenn die Praktikantin/der Praktikant von demselben Arbeitgeber übernommen wird und dieses Arbeitsverhältnis am 1. Dezember noch besteht (§ 14 Abs. 4 TVPöD).
- Eine Rückzahlungsverpflichtung der Praktikantin/des Praktikanten bei einem Ausscheiden bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht mehr vereinbart.